

RS Vwgh 2020/5/18 Ra 2019/16/0142

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 18.05.2020

Index

22/02 Zivilprozessordnung

27/03 Gerichtsgebühren Justizverwaltungsgebühren

Norm

GGG 1984 §18

ZPO §204

Rechtssatz

Gerichtliche Entscheidungen, welche lediglich auf Grund der Parteidisposition ergehen, mögen zwar eine zivilrechtliche Rückwirkung zwischen den Parteien bewirken. Die einmal erfolgte Verwirklichung eines zur Gerichtsgebührenpflicht führenden Tatbestandes lässt sich nach § 18 GGG durch Parteidisposition nicht aufheben.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2020:RA2019160142.L04

Im RIS seit

08.07.2020

Zuletzt aktualisiert am

14.07.2020

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at